



Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 28. Juni um 19:30 Uhr** im Bürgersaal, Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Generalsanierung Waldfreibad: Vergabe Leistung „Unterwasserscheinwerfer Mehrzweckbecken“; Beratung und Beschlussfassung BvGR 55/2022
2. Anpassung öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung Kostenersatz der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Freudenstadt; Beratung und Beschlussfassung BvGR 56/2022
3. Bekanntgabe der Genehmigung zum Haushalt 2022 der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach mit Gemeindewerken; Information
4. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
5. Bekanntgabe der Verwaltung
6. Anfragen aus dem Gemeinderat
7. Bürgerfrageviertelstunde

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Waidele
Bürgermeister



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.:
Sachbearbeiter:
Sitzungsdatum:
Tagesordnung:
Genehmigt:

55/2022
Bürgermeister
28.06.2022
öffentlich

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 1:

Generalsanierung Waldfreibad: Vergabe Leistung „Unterwasserscheinwerfer Mehrzweckbecken“;
Beratung und Beschlussfassung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Leistung „Beschaffung und Montage von Unterwasserscheinwerfern Mehrzweckbecken“ an die Firma AWT Umwelttechnik Eisleben GmbH, lt. der umfangreichen Begründung, nachträglich zu bestätigen.

3. Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel sind in der bisherigen Kostenstelle 4240.0000 „Schwimmbadsanierung und Erneuerung“ (im Investitionshaushalt als Haushaltsreste) eingeplant.

4. Begründung:

Im Februar 2020 wurde das Leistungsverzeichnis mit 6 Unterwasserscheinwerfern erstellt.

Bei der Berechnung der Vollauleuchtung für das Mehrzweckbecken wurde festgestellt, dass 22 Scheinwerfer benötigt werden. Gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Waidele und Herrn stellv. Bürgermeister Kara wurde dann festgelegt, dass sieben Scheinwerfer eingebaut werden sollen. Insbesondere sollten hierdurch auch die tieferen Bereiche ausgeleuchtet werden. So wird die Sicherheit im Schwimmerbecken erhöht.

Die Firma AWT hat daraufhin ein Angebot über 15 Scheinwerfertöpfe inkl. Leerrohr und Blinddeckel abgegeben. Dadurch können die Unterwasserscheinwerfer zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden. Die Summe lag hier bei 6.827,70 € (= 455,18 € pro Scheinwerfertopf) nur für den Voreinbau für eine spätere Nachrüstung.

Im September 2020 wurde die Firma AWT dann mit diesen Arbeiten betraut. Zusätzlich wurden hierbei noch 6 Scheinwerfer in Auftrag gegeben (14.094,00 €). Für die Vollauleuchtung des Beckens wurden dann wiederum 22 Scheinwerfer in Auftrag gegeben. Die Kosten werden hierbei zwischen dem Förderverein und der Gemeinde aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde liegt bei 4.917,30 € (5 Unterwasserscheinwerfer abzüglich der 15 Scheinwerfertöpfe). Der Förderverein trägt Kosten in Höhe von 25.839,00 € (11 Unterwasserscheinwerfer).

Im Juni 2021 wurden dann, auf Wunsch des Fördervereins, Unterwasserscheinwerfer mit Farbwechsel bei der Firma AWT bestellt. Der Mehrpreis lag hierbei bei 9.132,20 €. Diese Mehrkosten werden ebenfalls vom Verein übernommen. Ein Netzgerät und ein Vorschaltgerät wurden hierbei auch beauftragt, diese sind aber auch für den Betrieb von Scheinwerfern ohne Farbwechsel nötig.

5. Anlage:

--



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 56/2022
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 28.06.2022
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister 

1. Tagesordnungspunkt 2:

Anpassung öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung Kostenersatz der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Freudenstadt; Beratung und Beschlussfassung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt den öffentlichen-rechtlichen Vertrag an die geänderten Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes anzupassen und der Erhöhung des Stundensatzes auf 15,00 € pro Feuerwehrangehöriger und Stunde zuzustimmen.

3. Finanzierung:

Überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2022

4. Begründung:

Die 16 Städte und Gemeinden des Landkreises sowie 13 angrenzende Kommunen aus den Landkreisen Calw, Ortenaukreis, Rastatt, Tübingen haben „zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises“ einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Der ursprüngliche Vertrag ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Die Höhe des Kostenersatzes wurde zuletzt 2012 auf 10 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 1,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde erhöht. Somit gilt aktuell ein Stundensatz von insgesamt 11,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde. Zwischenzeitlich sind drei Kommunen aus dem Landkreis Rottweil hinzugekommen und haben inhaltsgleiche Einzelverträge mit den bei ihnen angrenzenden Gemeinden aus dem Landkreis Freudenstadt abgeschlossen. Faktisch gelten somit die Konditionen des öffentlich-rechtlichen Vertrags aktuell zwischen den 16 Kommunen des Landkreises sowie 16 Kommunen außerhalb des Landkreises.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten sich die Kommunen, die Überlandhilfe bei den sog. Pflichteinsätzen nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz –FwG- (kostenfrei, keine Weiterberechnung auf Dritte möglich) nach gleichen, vereinfachten Grundsätzen abzurechnen. Bei den sog. Kanneinsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG (Weiterberechnung auf Dritte möglich) kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag dagegen nicht zur Anwendung.

Mit Inkrafttreten des neuen Feuerwehrgesetzes 2015 wurde die Berechnung des Kostenersatzes (§ 34 FwG) neu geregelt. Hinsichtlich der Abrechnung der Überlandhilfekosten verweist § 26 Abs. 2 FwG auf die Anwendung der Bestimmungen in § 34 Abs. 4 – 8 FwG. Nach § 34 FwG ist die Erhebung eines separaten Verwaltungskostenzuschlags nicht mehr möglich. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss daher angepasst werden. In diesem Zuge soll eine moderate Erhöhung des Stundensatzes umgesetzt sowie eine generelle Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen.

Aktuelle Kostenersätze

In Vorbereitung hierzu hat das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt erhoben, welche Kostenersätze die Städte und Gemeinden aktuell nach ihren eigenen Regelungen (gemeindliche

Satzungen oder Spitzabrechnung der einzelnen Einsätze) bei Überlandhilfeeinsätzen berechnen (Stand 01/22).

Innerhalb des Landkreises bewegen sich die Gemeinden bei 10 bis 26 €. Durchschnittlich bei 14,87 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde. Außerhalb des Landkreises bewegen sich die Gemeinden bei 8 bis 25 €. Durchschnittlich bei 15,96 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde. Der Gesamtdurchschnitt aller bislang beteiligten Kommunen liegt bei 15,42 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde.

Fazit

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt und Herr Kreisbrandmeister Jahraus halten daher eine Erhöhung des Stundensatzes auf 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde für vertretbar. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) des öffentlich-rechtlichen Vertrags wäre entsprechend zu ändern. Da zudem auch die bestehenden Einzelverträge von 3 Gemeinden eingebunden werden sollten, wird der Vertrag insgesamt neu gefasst.

Im Rahmen der Versammlung der Bürgermeister im Landkreis Freudenstadt wurde ein Stimmungsbild der Städte und Gemeinden des Landkreises Freudenstadt zur Höhe bzw. Neufassung eingeholt. Das Landratsamt (Stabsstelle S. 2) ist beauftragt, die Überarbeitung des Vertrags entsprechend dem Entwurf, Stand 04/2022, in die Wege zu leiten.

Weitere Vorgehensweise

Der Vertrag muss in jedem Fall geändert werden (Festlegung eines einheitlichen Stundensatzes ohne Aufspaltung in Stundensatz + Verwaltungskostenzuschlag).

1. Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt hat die Vertragsänderung entsprechend dem Besprechungsergebnis der Damen und Herren Bürgermeister der Kommunen innerhalb des Landkreises vorbereitet.
2. Information der angrenzenden Kommunen über die geplante Vertragsänderung mit der Bitte um Mitteilung, ob sie auch unter den geänderten Konditionen weiterhin Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrags bleiben.
3. Parallel Information der zuständigen Kreisbrandmeister Landkreise Calw, Ortenaukreis, Rastatt, Tübingen, Rottweil durch Kreisbrandmeister Jahraus
4. Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien
5. Umlaufverfahren zur Vertragsunterzeichnung

5. Anlage:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt*